

- Arbeitskreis Zivil- und Katastrophenschutz -

AGBF-Bund Stn StrSG 161019

Stellungnahme der AGBF-Bund zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung

Diese Stellungnahme der AGBF bezieht sich auf den o.g. Referentenentwurf mit Bearbeitungsstand 14.09.2016 (19:19 Uhr). Die Stellungnahme der AGBF (mit Stand 19.10.2016) erfolgt aus dem Blickwinkel der kreisfreien Städte als Untere Katastrophenschutzbehörden.

Zu Kapitel A.

Die Zielsetzung des neuen Gesetzes wird ausdrücklich unterstützt, dies insbesondere auch, weil die Aufgabenstellung für die Länder mit ihren Katastrophenschutzbehörden deutlicher als bisher dargestellt wird.

Entgegen der im Referentenentwurf mehrfach geäußerten Annahme muss davon ausgegangen werden, dass die Rahmenempfehlungen der Strahlenschutzkommission zum Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen in den Katastrophenschutzbehörden der Länder weitgehend nicht so umgesetzt sind, dass eine wirkungsvolle, abgestimmte Gefahrenabwehr gewährleistet ist.

Die Umsetzung des Gesetzes wird dazu beitragen, dass diese Mängel abgestellt, zumindest aber offenkundig werden.

Zu Kapitel E.3

Es ist davon auszugehen, dass auf Ebene der Unteren Katastrophenschutzbehörden (Kreise und kreisfreie Städte) die Sachbearbeitung ausgebaut bzw. erstmalig begründet werden muss. Bei der Abschätzung der Folgekosten sollte kalkuliert werden, dass in jeder Unteren Katastrophenschutzbehörden jeweils eine Sachbearbeitung (g.D.) im Umfang von einem Vollzeitäquivalent zusätzlich erforderlich wird.

Zu Kapitel E.4

Die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) hat sich sehr intensiv mit den Rahmenempfehlungen (RE) der Strahlenschutzkommission (SSK) zum Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen auseinandergesetzt und hierzu ein Positionspapier verfasst. Das Positionspapier mit Stand 11.05.2015 ist aufzurufen unter http://www.agbf.de/pdf/kernt_Anlagen_AK-ZK-Bund%20150511.pdf

Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich auf Artikel 1, Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz) und hier insbesondere auf Teil 3 „Strahlenschutz bei Notfallexpositionssituationen“.

Zu § 86, Nr. 2:

Die Berücksichtigung des jeweiligen „Standes der Wissenschaft“ erfordert einen kontinuierlichen Anpassungsprozess, der bei konsequenter Beachtung insbesondere im operativ-technischen Bereich erhebliche Kosten auslösen kann.

Zu § 87, Absatz 2:

Es ist davon auszugehen, dass die „abgestimmten Maßnahmen“ bislang oberhalb der HVB-Ebene überwiegend nicht abgestimmt wurden. In keinem Falle ist gewährleistet, dass Maßnahmen zwischen den Bundesländern in der Weise abgestimmt sind, dass sie geeignet wären, im Ereignisfall die operativen Maßnahmen der Unteren Katastrophenschutzbehörden untereinander abgestimmt zur Wirkung zu bringen.

Es mangelt ferner an einer auf Bundesebene angesiedelten, durch die Länder mandatierten, entscheidungsbefugten Stelle, um operativ-taktische Maßnahmen zu entwickeln und anzuordnen. Die AGBF verweist hier auf ihr Konzept zur Organisation der operativ-taktischen Führung bei Länder übergreifenden Katastrophen mittels eines Führungsstabes der Länder. Das Konzept mit Stand 01.05.2013 ist aufzurufen unter http://www.agbf.de/pdf/FueStab%20Laender_AGBF_130501.pdf

Zu § 87, Absatz 3:

Hier bedarf es dringend der Ergänzung, dass die jeweiligen Aufsichtsbehörden dafür verantwortlich sind, dass die Notfallpläne der jeweilig nachgeordneten Katastrophenschutzbehörden untereinander abgestimmt sind. Die Abstimmung muss durch die jeweilige Aufsichtsbehörde geprüft, bzw. herbeigeführt werden.

Zu § 87, Absatz 4:

Bei der Anhörung von Vertretern der beteiligten Vereinigungen und Verbände sollten auch Vertreter der Feuerwehren sowie der sonstigen im Bereich der ABC- bzw. CBRN-Gefahrenabwehr operativ mitwirkenden (Katastrophenschutz-)Organisationen angehört werden. Eine eventuell angedachte Subsummierung unter „sonstige Betroffene“ wird dem erheblichen persönlichen Risiko nicht gerecht, welches die Einsatzkräfte dieser Organisationen im Ereignisfall auf sich nehmen. Dies gilt insbesondere für die Feuerwehren, von denen die operativen Aufgaben im Bereich der ABC- bzw. CBRN-Gefahrenabwehr ausgeführt werden.

Zu § 88 Absatz 3:

Hier sollten die Kreise und kreisfreien Städte als Untere Katastrophenschutzbehörden explizit genannt werden, da sie zwischen der Landesebene und der Ebene der Gemeinden die zuständige und verantwortliche Verwaltungsebene darstellen.

Zu § 93:

Es verwundert, dass das Bundesministerium des Inneren hier nicht aufgeführt ist. In den Verantwortungsbereich des BMI fällt die Zuständigkeit für die Erweiterung des Katastrophenschutzes insbesondere im Bereich der ABC- bzw. CBRN-Gefahrenabwehr sowie die Lagedarstellung für den Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr im gemeinsamen Melde- und Lagezentrum des Bundes und der Länder (GMLZ).

Zu § 96:

Die Ausführungen sollten durch einen Hinweis ergänzt werden, der festlegt, dass die jeweiligen Aufsichtsbehörden die Durchführung der Notfallübungen zu überwachen und notfalls anzuordnen haben.

Zu § 99:

Hier ist auf eine durchgehende „Konsistenz“ der Informationen von Bund, Ländern und Unteren Katastrophenschutzbehörden zu achten. Den Unteren Katastrophenschutzbehörden kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu, da die Bürgerinnen und Bürger sich bei Notlagen in erster Linie an diese Verwaltungsebene wenden werden.

Zu § 100, Absatz 2:

Es wird empfohlen, das radiologische Lagezentrum des Bundes an das gemeinsame Melde- und Lagezentrum (GMLZ) des Bundes und der Länder anzubinden. Siehe hierzu auch die Stellungnahme zu § 87, Absatz 2.

Zu § 101, hier: Begründung zu Nr. 3:

Die Annahme, dass die durch die Strahlenschutzkommission entwickelten „Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen“ weitgehend umgesetzt sind, kann ausdrücklich nicht bestätigt werden. Es muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass die Rahmenempfehlungen weitgehend nicht in wirksame und erprobte Planungen umgesetzt wurden. Hier bestehen erhebliche Umsetzungsdefizite.

Zu § 102, hier Begründung zu § 102, Absatz 4:

Die hier getroffene pragmatische Lösung, das Radiologische Lagezentrum auch auf Ebene des Bundes ansiedeln zu können, wird ausdrücklich begrüßt. Diese Konzeption entspricht den Empfehlungen der AGBF im o.g. Positionspapier zu den RE der SSK.

Das Positionspapier mit Stand 11.05.2015 ist aufzurufen unter

http://www.agbf.de/pdf/kernt_Anlagen_AK-ZK-Bund%20150511.pdf

Zu § 103:

Wie vorstehend schon ausgeführt (siehe Stellungnahme zu § 87, Absatz 2) wird dringender Bedarf gesehen, die überregionale und auch Länder übergreifende Harmonisierung der Gefahrenabwehrmaßnahmen im Ereignisfall sicherzustellen. Die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen liegt bei den jeweiligen Aufsichtsbehörden.

Es wird empfohlen, auf Bundesebene ein Gremium zu schaffen, in dem operativ-taktische Maßnahmen zwischen den Ländern nicht nur abgestimmt sondern auch entschieden werden können. Siehe hierzu auch das Konzept der AGBF zu einem „Führungsstab der Länder“. Das Konzept ist aufzurufen unter http://www.agbf.de/pdf/FueStab%20Laender_AGBF_130501.pdf

Zu § 105:

Es ist richtig, darauf hinzuweisen, dass gegebenenfalls auch eine internationale Abstimmung erforderlich wird. Noch dringlicher – und im Grunde zwingende Voraussetzung dazu - ist es, hier zunächst auf nationaler (deutscher) Ebene zu einer bundesweit harmonisierten Vorgehensweise zu kommen. Siehe hierzu auch die Stellungnahme zu § 103.

Zu § 106:

Alle hier dargestellten Handlungsnotwendigkeiten werden ausdrücklich bestätigt und begrüßt. Es ist jedoch auch sicherzustellen, dass die handlungspflichtigen Instanzen jederzeit handlungsfähig sind. Das bedeutet, dass die Instanzen an 365 Tagen im Jahr 24 Stunden täglich handlungsfähig sein müssen.

Kapitel 2

Zu § 108, Absatz 2

Die notwendige Koordinierung und Abstimmung von Ausbildungen muss über den Bund geregelt und mit den Vertretern der Länder moderiert werden. Es bietet sich an, das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) hier einzubinden. Einheitliche Lehrunterlagen und Lehraussagen müssen erstellt und gepflegt werden. Die Umsetzung wird auf Bundes- und Länderebene einen zusätzlichen Bedarf an Personalressourcen auslösen.

Zu §109

Die hier (teilweise neu) festgelegten Grenzwerte weichen von den bislang gem. Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 „Einheiten im ABC-Einsatz“ (FwDV 500) verwendeten Grenzwerten ab. Dies löst einen erheblichen Anpassungsaufwand, sowohl hinsichtlich der Schulung, als auch hinsichtlich der Gerätetechnik aus.

Zu §109, Absatz 1

Im § 109 wird auf § 74 verwiesen. Der Grenzwert beträgt demnach 20 mSv im Kalenderjahr. Nach der FwDV 500 können Einsatzkräfte zum Schutz von Sachwerten 15 mSv je Einsatz aufnehmen, unabhängig vom Kalenderjahr. Das stellt eine Verschärfung dar, da jetzt als Zeitraum das Kalenderjahr herangezogen wird.

Zu §109, Absatz 2

Zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit kann der Wert von 20 mSv bis zum Wert 100 mSv überschritten werden. Das ist vergleichbar mit dem Wert aus der FwDV 500. Allerdings wird im § 109 Absatz 2 der Zeitraum nicht angegeben. In der FwDV 500 gelten die 100 mSv pro Einsatz und Kalenderjahr. Im Gesetzentwurf wird kein Bezug zum Einsatz bzw. zum Zeitraum genommen.

Zu § 109, Absatz 3:

Hier wird der Grenzwert von 250 mSv je Einsatz und Leben auf 500 mSv erhöht, zugleich fehlt ein Bezugszeitraum. Die Nennung von neuen Dosiswerten für Einsatzkräfte erfordert eine umfangreiche Umstellung der bislang in den Einheiten verfügbaren Dosiswarner. Die Erhöhung der Dosis, die dem Einsatz zur Rettung von Leben (...) dient, auf den Wert von 500 Millisievert stellt eine Verdopplung des bisherigen Wertes dar. Dies bedarf einer umfassenden, ehrlichen und sensiblen Informationsvermittlung an die Einsatzkräfte.

Zu § 109, Absatz 4:

Hier gelten die gleichen Anmerkungen wie zum Absatz 3, die Erhöhung auf 400 Millisievert muss nachvollziehbar vermittelt werden. Augenscheinlich besteht bezüglich der 400 mSv auch ein Widerspruch zu § 109, Absatz 3, in dem 500 mSv genannt werden.